Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/11/7 5Ob273/00h, 5Ob100/18v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.11.2000

Norm

MRG §9 Abs1 Z2
MRG §9 Abs2 Z1

Rechtssatz

Die Schaffung eines zweiten Badezimmers fällt unter keinen der Privilegierungstatbestände des§ 9 Abs 2 Z 1 MRG. Ein zweites Badezimmer gehört selbst bei Großwohnungen nicht zum Standard, weshalb die Rechtsansicht, es liege hinsichtlich eines zweiten Badezimmers mangelnde Verkehrsüblichkeit vor, vertretbar ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 273/00h
  Entscheidungstext OGH 07.11.2000 5 Ob 273/00h
- 5 Ob 100/18v
  Entscheidungstext OGH 03.10.2018 5 Ob 100/18v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114400

Im RIS seit

07.12.2000

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at